

RS VwGH Erkenntnis 1990/11/26 89/15/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

Beachte

Bespr ECOLLEX 4/1991, S 278; **Rechtssatz**

Bei den Personengesellschaften des Handelsrechts bestimmt sich die Höhe der (wegen des Gesamthandeigentums zu fingierenden) Bruchteile in erster Linie nach den Anteilen, zu denen die Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind (Vermögensanteile). Hiefür sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, treffen diese jedoch keine Anordnung, die Bestimmungen des HGB über die OHG und die KG entscheidend (Hinweis E 27.5.1983, 82/17/0159, VwSlg 5790 F/1983).

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at